

Leitlinien

zur Änderung der Leitlinien EBA/GL/2015/18 für
Überwachung und Governance von Bankprodukten im
Privatkundengeschäft

1. Einhaltung der Leitlinien und Meldepflichten

Status dieser Leitlinien

Das vorliegende Dokument enthält Leitlinien, die gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010¹ herausgegeben wurden. Gemäß Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 müssen die zuständigen Behörden und Finanzinstitute alle erforderlichen Anstrengungen unternehmen, um den Leitlinien nachzukommen.

Die Leitlinien legen fest, was nach Ansicht der EBA angemessene Aufsichtspraktiken innerhalb des Europäischen Finanzaufsichtssystems sind oder wie das Unionsrecht in einem bestimmten Bereich anzuwenden ist. Zuständige Behörden im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sollten die für sie geltenden Leitlinien in geeigneter Weise in ihre Aufsichtspraktiken integrieren (z. B. durch Änderung ihres Rechtsrahmens oder ihrer Aufsichtsverfahren), und zwar einschließlich der Leitlinien, die in erster Linie an Institute gerichtet sind.

Meldepflichten

Nach Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 müssen die zuständigen Behörden der EBA bis zum (27.10.2026) mitteilen, ob sie diesen Leitlinien nachkommen oder nachzukommen beabsichtigen, oder die Gründe nennen, warum sie dies nicht tun. Geht innerhalb der genannten Frist keine Meldung ein, geht die EBA davon aus, dass die zuständigen Behörden den Anforderungen nicht nachkommen. Die Meldungen sind unter Verwendung des auf der Website der EBA abrufbaren Formulars mit dem Betreff „EBA/GL/2026/07“ zu übermitteln. Die Meldungen sollten durch Personen erfolgen, die befugt sind, entsprechende Meldungen im Auftrag ihrer zuständigen Behörde zu übermitteln. Jegliche Änderungen des Status der Einhaltung müssen der EBA ebenfalls gemeldet werden.

Die Meldungen werden gemäß Artikel 16 Absatz 3 auf der Website der EBA veröffentlicht.

¹ Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

2. Adressaten

Die vorliegenden Leitlinien richten sich an zuständige Behörden im Sinne von Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 und an Finanzinstitute im Sinne von Artikel 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010.

3. Umsetzung

Geltungsbeginn

Diese Leitlinien gelten ab dem 11. Januar 2027.

4. Änderungen

Die EBA-Leitlinien EBA/GL/2015/18 für die Überwachung und Governance von Bankprodukten im Privatkundengeschäft werden wie folgt geändert:

(i) Änderungen im Abschnitt 2 „Gegenstand, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen“:

1. Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„5. Die vorliegenden Leitlinien betreffen die Einführung von Regelungen für die Produktüberwachung und -Governance als wesentliches Element der allgemeinen organisatorischen Anforderungen an die internen Kontrollsysteme von Unternehmen und richten sich sowohl an Produkthersteller als auch an Produktvertreiber. Sie beziehen sich auf die internen Prozesse, Funktionen und Strategien für die Konzeption, Markteinführung und Überprüfung dieser Produkte während ihres gesamten Lebenszyklus. In diesen Leitlinien werden die relevanten Verfahren beschrieben, mit denen sichergestellt werden soll, dass den Interessen, Zielen und Eigenschaften des Zielmarkts entsprochen wird. Diese Regelungen zur Produktüberwachung und -Governance sollten auch von Produktherstellern und -vertreibern für Produkte mit Umwelt-, Sozial- und Governance-Merkmalen (ESG-Merkmale) festgelegt werden, falls sie diese Produkte Verbrauchern anbieten und verkaufen. Die Eignung von Produkten für einzelne Verbraucher ist jedoch nicht Gegenstand dieser Leitlinien.“

2. In Absatz 6 wird „CRD IV“ durch „CRD“ ersetzt und folgender Punkt angefügt:
„Artikel 32 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2023/2225 (im Folgenden „Richtlinie über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 2008/48/EG (2. Verbraucherkreditrichtlinie)“) in der von den jeweiligen Mitgliedstaaten umgesetzten Fassung.“
3. Absatz 7 erhält folgende Fassung:
„7. Die zuständigen Behörden können erwägen, diese Leitlinien an sonstige ihrer Zuständigkeit unterstehenden Unternehmen zu richten, die nicht in den Anwendungsbereich der angegebenen Rechtsakte fallen, jedoch der Aufsicht der zuständigen Behörden unterliegen.“
4. Absatz 9 erhält folgende Fassung:
„9. Diese Leitlinien ergänzen andere EBA-Leitlinien, die für die Produktüberwachung und -Governance relevant sein können, insbesondere die EBA-Leitlinien zur Internen Governance nach Artikel 74 CRD. Diese Leitlinien sollten auch in Verbindung mit den EBA-Leitlinien für ein solides Drittparteienrisikomanagement in Bezug auf Nicht-IKT-Dienste² und den EBA-Leitlinien zum Management von ESG-Risiken³ für die Finanzinstitute in ihrem jeweiligen Anwendungsbereich gelesen werden.“
5. Die Absätze 12 und 13 werden aus dem Abschnitt „Adressaten“ gestrichen.
6. In Absatz 15 wird in die Definition des Begriffs „Produkthersteller“ folgender Punkt eingefügt:
„e) ein Kreditgeber im Sinne von Artikel 3 Nummer 2 der Verbraucherkreditrichtlinie;“
7. In Absatz 15 wird in der Definition des Begriffs „Produkt“ in Buchstabe f „CRD IV“ durch „CRD“ ersetzt und Buchstabe a) erhält folgende Fassung:
„a) „Kreditverträge“ im Sinne von Artikel 4 Punkt 3 der Wohnimmobilienkreditrichtlinie und Artikel 3 Punkt 3 der Verbraucherkreditrichtlinie;“
8. In Absatz 15 wird in der Definition des Begriffs „Produkt“ Buchstabe h gestrichen.

² EBA-Leitlinien für ein solides Drittparteienrisikomanagement in Bezug auf Nicht-IKT-Dienste.

³ EBA/GL/2025/01: Leitlinien zum Management der Umwelt-, Sozial- und Governance Risiken (ESG-Risiken)

- (i) Änderungen der Leitlinie 1: Einrichtung, Verhältnismäßigkeit, Überprüfung und Dokumentation

9. Leitlinie 1.3 erhält folgende Fassung:

„1.3 Bei der Einführung eines neuen Produkts sollte der Produkthersteller sicherstellen, dass die Regelungen für die Produktüberwachung und -Governance im Rahmen der Genehmigungsstrategie für neue Produkte (Neu-Produkt-Prozess, NPP) in Einklang mit den EBA-Leitlinien zur Internen Governance nach Artikel 74 CRD in solchen Fällen berücksichtigt werden, in denen diese anwendbar sind.“

- (ii) Änderungen der Leitlinie 2: Interne Kontrollfunktionen des Produktherstellers

10. Leitlinie 2.1 erhält folgende Fassung:

„2.1 Der Produkthersteller sollte sicherstellen, dass die Regelungen für die Produktüberwachung und -Governance ein integraler Bestandteil seiner Regelungen für die Unternehmensführung und -kontrolle sind, einschließlich sofern zutreffend des internen Kontrollrahmens im Sinne der EBA-Leitlinien zur Internen Governance gemäß Artikel 74 CRD. Zu diesem Zweck sollte das Leitungsorgan des Produktherstellers die Festlegung der Regelungen und spätere Überprüfungen genehmigen.“

10. Folgende Leitlinie 2.1a wird eingefügt:

„2.1a Das Leitungsorgan des Produktherstellers sollte solide Verfahren einführen, um Greenwashing-Praktiken zu erkennen und zu verhindern sowie Risiken zu steuern und zu überwachen, die sich aus Greenwashing oder vermeintlichem Greenwashing ergeben, wie dies auch in den bestehenden Anforderungen zu Greenwashing-Risiken in den EBA-Leitlinien zum Management von ESG-Risiken dargelegt ist, sofern Produkte mit ESG-Merkmalen den Verbrauchern angeboten oder verkauft werden.“

11. Leitlinie 2.3 erhält folgende Fassung:

„2.3 Die Zuständigkeiten für die Beaufsichtigung dieses Prozesses durch die Risikocontrolling-Funktion und die Compliance-Funktion sollten gegebenenfalls in deren Aufgabenbereich und deren übliche Aufgaben gemäß den EBA-Leitlinien zur Internen Governance nach Artikel 74 CRD integriert werden.“

12. Leitlinie 2.4 erhält folgende Fassung:

„2.4 Die Geschäftsleitung sollte sicherstellen, dass Mitarbeiter, die an der Produktkonzeption mitwirken, Kenntnis von den Regelungen des Produktherstellers für die Produktüberwachung und -Governance haben und diese Regeln befolgen, dass sie sachkundig und entsprechend geschult sind und die Merkmale, Eigenschaften und Risiken des Produkts kennen und verstehen, einschließlich sofern zutreffend jene im Zusammenhang mit Produkten mit ESG-Merkmalen.“

(iii) Änderungen der Leitlinie 3: Zielmarkt

13. Leitlinie 3.1 erhält folgende Fassung:

„3.1 Die Produkthersteller sollten in ihre Regelungen für die Produktüberwachung und - Governance Schritte und Merkmale und, einschließlich sofern zutreffend ESG-Merkmale aufnehmen, die bei der Bestimmung und, gegebenenfalls bei der Aktualisierung des relevanten Zielmarkts zu befolgen bzw. zu berücksichtigen sind.“

14. Leitlinie 3.2 erhält folgende Fassung:

„3.2 Der Produkthersteller sollte nach der Bestimmung des Zielmarkts sicherstellen, dass das Produkt, einschließlich sofern zutreffend seiner ESG-Merkmale, für die Interessen, Ziele und Eigenschaften des festgelegten Zielmarkts/der festgelegten Zielmärkte als geeignet erachtet wird.“

15. Leitlinie 3.3 erhält folgende Fassung:

„3.3 Der Produkthersteller sollte nur Produkte konzipieren und in den Markt einführen – einschließlich sofern zutreffend Produkte mit ESG-Merkmalen-, deren Merkmale -, Kosten und Risiken den Interessen, Zielen und Eigenschaften des jeweiligen für das Produkt ermittelten Zielmarkts entsprechen und die einen Nutzen für diesen Zielmarkt haben.“

(iv) Änderungen der Leitlinie 7: Vertriebskanäle

16. Leitlinie 7.1 erhält folgende Fassung:

„7.1 Der Produkthersteller sollte Vertriebskanäle auswählen, die für den betreffenden Zielmarkt geeignet sind. Zu diesem Zweck sollte der Produkthersteller Produktvertreiber auswählen, die über die entsprechenden Kenntnisse, Kompetenzen und Fähigkeiten verfügen, die einzelnen Produkte ordnungsgemäß in den Markt einzuführen und geeignete Informationen mit Erläuterungen zu den Produkteigenschaften und -risiken für die Verbraucher bereitzustellen, sofern zutreffend einschließlich der Merkmale und Risiken im Zusammenhang mit einem Produkt mit ESG-Merkmalen. Bei der Auswahl seiner Vertriebskanäle kann der Produkthersteller in Erwägung ziehen, den Vertrieb eines bestimmten Produkts auf Vertriebswege zu beschränken, die den Verbrauchern spezifische Merkmale bieten.“

(v) Änderungen der Leitlinie 8: Informationen für die Produktvertreiber

17. Der folgende Buchstabe wird Leitlinie 8.3 hinzugefügt:

„c) sofern zutreffend – insbesondere bei Produkten mit ESG-Merkmalen – sicherzustellen, dass die nachhaltigkeitsbezogene Kommunikation fair, klar und nicht irreführend ist und dass nachhaltigkeitsbezogene Aussagen zutreffend, begründet und aktuell sind, das Gesamtprofil der Einrichtung oder das Produktprofil angemessen wiedergeben und in verständlicher Weise dargestellt werden, wie auch in den bestehenden Anforderungen

bezüglich Greenwashing-Risiken in den EBA-Leitlinien zum Management von ESG-Risiken dargelegt ist.“

- (vi) Änderungen der Leitlinie 12: Informationen und Unterstützung für die Regelungen des Produktherstellers

18. Leitlinie 12.1 erhält folgende Fassung:

„12.1 Der Produktvertreiber sollte die Informationen des Produktherstellers berücksichtigen und dem Verbraucher – sofern zutreffend auch bei Produkten mit ESG-Merkmalen – eine Beschreibung der wichtigsten Merkmale des Produkts, Angaben zu den Risiken und dem Gesamtpreis des Produkts für den Verbraucher einschließlich aller zugehörigen Gebühren, Kosten und Abgaben sowie zusätzliches für den Zielmarkt bestimmtes Material des Produktherstellers, zur Verfügung stellen.“

19. Folgende Leitlinie 12.1 a wird eingefügt:

„12.1a Der Produktvertreiber sollte bei angebotenen und verkauften Produkten mit ESG-Merkmalen sicherstellen, dass die nachhaltigkeitsbezogene Kommunikation fair, klar und nicht irreführend ist und dass nachhaltigkeitsbezogene Aussagen zutreffend, begründet und aktuell sind, das Gesamtprofil der Einrichtung oder das Produktprofil angemessen wiedergeben und in verständlicher Weise dargestellt werden, wie dies auch in den bestehenden Anforderungen bezüglich Greenwashing-Risiken in den EBA-Leitlinien zum Management von ESG-Risiken dargelegt ist.“

- (vii) Änderungen von Kapitel 6 „Outsourcing“:

20. Kapitel 6 „Outsourcing“ wird gestrichen.
